

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00654 vom 25. November 2019**

ZH Verwaltungsgericht, 2019-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00654](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00654)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00654 du 25 novembre 2019

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00654 del 25 novembre 2019

## **Regeste**

Bilanzanpassungsbericht und Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 | [Mit Verfügung vom 25. November 2019 wies der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin aufsichtsrechtlich an, auch am 1. Januar 2019 bereits vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Anlagen in die Anlagebuchhaltung bzw. Eingangsbilanz aufzunehmen.] Gemeinden sind unter anderem zur Beschwerde legitimiert, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt (E. 2.1). Die Beschwerdeführerin macht geltend, Art. 122 KV gewähre den Gemeinden Autonomie im Bereich der Rechnungslegung. Diese Bestimmung enthält grundlegende Vorgaben an die Haushaltsführung und die Rechnungslegung durch den Kanton und die Gemeinden. Die darin normierten Grundsätze haben den Zweck, das Finanzgebaren von Kanton und Gemeinden für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und kontrollierbar darzustellen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich daraus eine Autonomie der Gemeinden im Bereich der Rechnungslegung ergeben sollte (zum Ganzen E. 3). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und §17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.